

# BGer 1B 490/2021 vom 1. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_490\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_490_2021)

FR: TF 1B 490/2021 du 1 octobre 2021

IT: TF 1B 490/2021 del 1 ottobre 2021

## Regeste

Strafverfahren; Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung, unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüssende A. \_\_\_\_\_ hat sich im Juni 2021 wiederholt an das Amt für Justizvollzug gewandt und dabei die Haftbedingungen im Untersuchungsgefängnis Solothurn in verschiedener Hinsicht (Essen, Kaffee, Telefonregime etc.) kritisiert. Da diese Eingaben nicht umgehend beantwortet wurden, reichte er ab dem 2. August 2021 fünf Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerden ein. Diese wurden vom Departement des Innern zusammengefasst und am 16. August 2021 abgewiesen. A. \_\_\_\_\_ erhob gegen diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde. Mit Verfügung vom 30. August 2021 hat dessen Präsidentin u.a. das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und ihm Frist angesetzt zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.-, unter der Androhung, bei Säumnis auf seine Beschwerde nicht einzutreten. Zur Begründung hat sie angeführt, die Rechtsverzögerungsbeschwerde sei aussichtslos. Mit Eingabe vom 10. September 2021 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diese Verfügung. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts - die Eingaben des Beschwerdeführers seien beförderlich behandelt und nicht verschleppt worden, weshalb seine Rechtsverzögerungsbeschwerde aussichtslos sei - nicht sachgerecht auseinander, sondern behauptet im Wesentlichen bloss, das Gericht wolle ihn mit der Auferlegung des Kostenvorschusses, den er nicht bezahlen könne, "mundtot" machen, weil es sich mit den Missständen im Untersuchungsgefängnis Solothurn nicht befassen wolle. Damit legt er unter Verletzung seiner Begründungspflicht nicht sachgerecht dar, inwiefern das Verwaltungsgericht Bundesrecht verletzte, indem es sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abwies, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf

die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann. Demnach erkennt das präsidierte Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.